
**Vergünstigungen der Stadt
für Inhaber des Landesfamilienpasses**

1. Im Rahmen des von der Landesregierung für das Jahr 1979 beschlossene Programm zur Förderung der Familie wurde ein sogenannter Landesfamilienpass eingeführt.
2. Die bereits ausgestellten Landesfamilienpässe aus den Vorjahren können verlängert werden. (Ausgabe neuer Gutscheinkarten)
3. Der Landesfamilienpass soll dem begünstigten Personenkreis die Möglichkeit eröffnen, folgende, jeweils auch auf dem Landesfamilienpass näher bezeichnete Einrichtungen einmal jährlich unentgeltlich, d.h. bei freiem Eintritt zu besuchen:
 - "Wilhelma"-Zoolog.-botanischer Garten, Stuttgart-Bad Cannstatt
 - Gartenschau "Blühendes Barock" in Ludwigsburg
 - Residenzschloss Rastatt
 - Residenzschloss Bad Urach
 - Benediktiner-Klosterkirche Blaubeuren
 - Schloss Bruchsal
 - Schloss Heidelberg
 - Burgruine und Festung Hohentwiel bei Singen
 - Botanischer Garten Karlsruhe
 - Schloss Kirchheim u. Teck
 - Residenzschloss Ludwigsburg
 - Schloss Favorite Ludwigsburg
 - Deutschordensschloss Kapfenburg Lauchheim-Hülen
 - Kurpfälzisches Residenzschloss Mannheim
 - Zisterzienser-Kloster Maulbronn
 - Ehem. Benediktinerabtei Ochsenhausen
 - Burgruine Neckargmünd-Dilsberg
 - Schloss Favorite Rastatt-Förch
 - Schlossgarten Schwetzingen
 - Schloss Solitude Stuttgart
 - Grabkapelle Stuttgart Rotenberg
 - Neues Schloss Tettang
 - Jagdschloss Tübingen-Bebenhausen
 - Zisterzienser-Kloster Tübingen-Bebenhausen
 - Schloss Weikersheim

Ohne besonderen Gutschein durch Vorzeigen des Ausweises kann das Museum "Oberrheinische Narrenschau" in 79341 Kenzingen unentgeltlich besucht werden.

-
4. Als Freiwilligkeitsleistung gewährt die Stadt Mössingen den berechtigten Inhabern eines Landesfamilienpasses zusätzlich:
- a) **Ermäßigung der Anmeldegebühr für das Ferienprogramm für Kinder** um 2,50 EUR auf 1,50 EUR.
 - b) den kostenlosen Besuch in den **städtischen Freibädern** an vier beliebigen Tagen.

5. Begünstigter Personenkreis

- 5.1 Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben;
- 5.2 Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;
- 5.3 Familien mit einem kindergeldberechtigten schwerbehinderten Kind mit mind. 50 v. H. Erwerbsminderung;
- 5.4 Der Landesfamilienpass wird familienweise (Eltern und Kinder zusammen) vergeben.

Alle Familienangehörigen sind also Inhaber des Passes. Der Pass ist in Zusammenhang mit einem Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) gültig, der zumindest von den Eltern oder Elternteilen beim Besuch der Einrichtung vorzulegen ist (er ist auch gültig, wenn er von Kindern, die die Einrichtung ohne Eltern besuchen, zusammen mit ihrem Kinder- oder Schülerschein vorgelegt wird).

6. Die Landesfamilienpässe können bei der Stadtverwaltung, Rathaus Mössingen - Pforte - und bei den Ortschaftsverwaltungen Talheim und Öschingen beantragt werden. Die jeweils gültigen Gutscheinkarten werden an die Inhaber von Familienpässen **ohne neuen Antrag** ausgegeben. Für die Aushändigung der Gutscheinkarten genügt die Vorlage des Landesfamilienpasses (Stammpass).
- Um eine missbräuchliche Benutzung der Ausweise auszuschließen, werden vom Bürgermeisteramt, bzw. den Ortschaftsverwaltungen jeweils Name und Vornahme des Haushaltsvorstandes in die Gutscheinkarte eingetragen.

7. Gutscheinkarten

Für den Besuch der eingangs genannten landeseigenen Objekte sind Gutscheinkarten den Landesfamilienpässen beigelegt. Diese gelten einmalig und nur für das jeweilige Kalenderjahr. Die Gutscheine werden beim Besuch der Einrichtungen einbehalten und entwertet. Die alleinige Vorlage von Gutscheinen ohne gleichzeitige Vorlage des Landesfamilienpasses und eines Lichtbildausweises berechtigen nicht zum Eintritt. Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für die unter Ziffer 4 eben falls erwähnten Freiwilligkeitsleistungen der Stadt Mössingen. Ausgenommen hiervon sind lediglich die mehrfach verwendbaren Gutscheine zum Freibadbadbesuch. Diese Gutscheine werden jeweils nach Entwertung wieder an die Inhaber zurückgegeben.

Gutscheinkarten des Vorjahres haben durch Zeitablauf ihre Gültigkeit verloren und sollten, um Missverständnisse zu vermeiden, vernichtet werden.